

VDP

VDP

**Bundesverband
Deutscher Privatschulen**
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Privatschulverband NRW e.V.
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss-Sekretariat für Schule und Weiterbildung (A 16)
z. Hd. Herrn Dr. Heinz-Jörg Eckhold MdL
Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf



Kerpen, 07.07.2004

**Öffentliche Anhörung am 09.07.2004 von Sachverständigen und Verbänden
zum Gesetzentwurf der Landesregierung Schulgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) - Drucksache 13/5394 -**

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Privatschulen e.V. -
Landesverband NRW (VDP) und des VDP Privatschulverbandes NRW e.V.**

Sehr geehrter Herr Dr. Heinz-Jörg Eckhold,

anbei übersenden wir Ihnen vorab unsere schriftliche Stellungnahme für die öffentliche
Anhörung am 09.07.2004 zum vorgenannten Schulgesetz NRW – SchulG.

Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gemäß § 16
Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) und wurde in Personalunion vom Bundesverband Deutscher
Privatschulen e.V. – Landesverband NRW (VDP) und seinem Kooperationspartner VDP
Privatschulverband NRW e.V. verfasst. Der VDP versucht – wie stets in seinen
Stellungnahmen – möglichst konkrete Kritik und Vorschläge an die Landespolitik zu machen.

Wichtiger Hinweis am Rande:

Wäre es möglich, dass Sie künftig angesichts struktureller Veränderungen im VDP den

Bundesverband Deutscher Privatschulen (VDP) e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

und den

VDP Privatschulverband NRW e.V.,

Vorsitzende: Petra Witt; Geschäftsführer: Roman Friemel

FON (0049) 2273/9325-0 ♦ FAX (0049) 2273/9325-9 ♦ EMAIL info@privatschulverband-nrw.de ♦ INTERNET www.privatschulverband-nrw.de
BANK Kreissparkasse Köln ♦ Kto.-Nr.: 152014915 ♦ BLZ 370 50 299 ♦ IBAN: DE 98 370502990152014915 ♦ BIC: COKS DE 33

die in Personalunion von einer Geschäftsstelle unter dem Vorsitz von Frau Petra Witt und der Geschäftsführung von Herrn Roman Friemel in Kerpen geführt werden, unter der Ihnen bekannten Adresse

*c/o Präha Bildungszentrum gGmbH
Rathausstr. 20-22
50169 Kerpen-Horrem*

laden?

Hierfür möchten wir uns im Voraus schon einmal ganz herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Friemel
Geschäftsführer

Anlage

VDP

VDP

Bundesverband
Deutscher Privatschulen
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Privatschulverband NRW e.V.
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

**Stellungnahme zum Schulgesetz NRW – SchulG - Drucksache 13/5394 -
Öffentliche Anhörung im Landtag am 09.07.2004**

**Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V. – Landesverband NRW
(VDP) und VDP Privatschulverband NRW e.V.**

A: VORWORT

Der VDP Bundesverband - Landesverband NRW und der VDP Privatschulverband haben bereits im Dezember 2003 sehr ausführlich und in synoptischer Form zu dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) Stellung genommen. Auf diese **vorangegangene Stellungnahme vom 16.12.2003** wird in Ergänzung zu dieser Stellungnahme ausdrücklich Bezug genommen; sie liegt dem Schulausschuss vor und kann auf der **Homepage des VDP Privatschulverband NRW** unter

www.privatschulverband-nrw.de in der Rubrik „Aktuelles / Dezember 2003“

abgerufen werden.

Aus diesem Grunde möchten wir uns in dieser Stellungnahme für die öffentliche Anhörung auf die Punkte beschränken, die im Wesentlichen Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft betreffen.

B. ÜBERSICHT

1. Einige positive Aspekte und Entwicklungen im neuen Schulgesetz

- ▶ Rechtsgrundlage für Studienkollegs jetzt gesetzlicher Bestandteil, § 24
- ▶ Lehrer/innen an Ersatzschulen „können“ Planstelleninhaber sein, vgl. §102 Absatz 3
- ▶ Vollständige inhaltliche Neufassung der Ersatzschulfinanzierung / Teilpauschalierung, vgl. § 105ff.
 - Rückwirkende Refinanzierung von vorläufig genehmigten Ersatzschulen bei endgültiger Genehmigung in Höhe von 50 % der gesetzlichen Zuschüsse, vgl. § 105 Absatz 3
 - Schulbudgets auch für Lehrerfortbildung an Ersatzschulen, vgl. §105 Absatz 5
 - Bisherige Klausel bei Notlage eines Ersatzschulträgers (sog. „Armer Träger“) bleibt im SchulG enthalten, §105 Absatz 7
 - Pauschalierte Zuschüsse für Ersatzschulen sind gegenseitig deckungsfähig / Anpassung der Pauschalen an veränderte Bedingungen, vgl. § 106 Absatz 4

- Öffnungsklausel hinsichtlich der Höhe der Eigenleistung bei besonderem pädagogischen und besonderem öffentliche Interesse, vgl. §106 Absatz 11
 - Angebot der Übernahme von Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten gegen Entgelt durch spezialisierte Landesbehörden (Beihilfestellen der BezR, Landesamt für Besoldung und Versorgung), vgl. 114 Absatz 3
 - Erprobungsversuch Personalkostenpauschale, vgl. § 115 Absatz 2
- ▶ Regelungen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen wurde in das SchulG übernommen, vgl. § 118
 - ▶ Beibehalten des viergliedrigen Schulsystems – eine richtige Entscheidung des Gesetzgebers
 - ▶ Sonderpädagogische Förderung auch für Ersatzschulträger, vgl. Erlass

2. Unsere Kritik am neuen Schulgesetz NRW

- ▶ Private Schulen sind Teil des öffentlichen Schulwesens und ergänzen das staatliche Schulwesen – Gleichwertigkeitsklausel wieder nicht im SchulG fixiert!
- ▶ Weniger Aufsicht des Staates im Ersatzschulbereich nicht ausreichend gesetzlich normiert, vgl. auch § 86ff.
- ▶ Freiheiten für Ersatzschulen im Sinne des Art. 7 Absatz 4 Grundgesetz nicht ausreichend im SchulG berücksichtigt
- ▶ Netzbildung ausbauen – Berührungängste zwischen staatlichen und freien Trägern abbauen durch gleichrangige Regelung
- ▶ Kürzungen im Bereich der Ersatzschulfinanzierung um 1,5 %-Punkte im Jahr 2005 führt zu einer Doppelbelastung der Träger, vgl. § 6 a Haushaltsbegleitgesetz des Landes NRW für Doppelhaushalt 2004/ 2005
- ▶ Faktische Gründungssperre für Ersatzschulen in NRW - Weiterhin zu viel Bürokratie und Gründungshemmnisse
- ▶ Geltungsbereich des SchulG für Privatschulen zu unbestimmt – Enumerationsprinzip als Alternative, vgl. § 6 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 100 Absatz 2
- ▶ Echte Ganztagschule in NRW, Ausbau des Programms auf Sek I-Bereich und Einbeziehung der Privatschulen in das Bundesprogramm, § 9
- ▶ Bisher keine Verbesserung der Situation der Nichtschülerprüfungen an nordrhein-westfälischen Ergänzungsschulen, vgl. § 51
- ▶ Hoher unnötiger bürokratischer Aufwand für Schülerfahrtkostenerstattung immer noch im Gesetz verankert, vgl. § 97
- ▶ Zuschüsse Dritter zur Finanzierung der Eigenleistung von Ersatzschulen i.S.d. § 6 Abs. 3 EFG muss wieder gesetzlich im SchulG verankert sein
- ▶ Wieder keine direkte Finanzierung größerer Baukosten für Ersatzschulen – NRW bleibt bundesweites Schusslicht bei der Baukostenfinanzierung, § 110
- ▶ Strengere gesetzliche Vorgaben und Einschränkungen für ausländische und internationale Schulen, § 34 Absatz 5 i.V.m. 118 Absatz 3
- ▶ Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung: Steuerberater statt oder zumindest anstelle des Wirtschaftsprüfers, vgl. § 113 Absatz 3
- ▶ Einführung von Genehmigungsgebühren bei Ersatzschulgründung – eine weitere Hürde des Staates

C. POSITIVE ENTWICKLUNGEN IM NEUEN SCHULGESETZ

Auf die positiven Entwicklungen des SchulG NRW, die vorab genannt hatten, möchten wir hinsichtlich folgender ausgewählter Punkte näher eingehen.

1. Lehrer/innen an Ersatzschulen „können“ Planstelleninhaber sein, vgl. §102 Absatz 3 SchulG NRW

Lehrer/innen an Ersatzschulen „können“ und sollen nicht mehr Planstelleninhaber sein. Diese Regelung in Absatz 3 bedeutet eine Lockerung gegenüber der früheren Vorschrift des § 8 Absätze 1 und 2 EFG und entspricht einer häufigen Forderung der freien Träger. Der dadurch eingeräumte größere Spielraum für Ersatzschulträger bei der Beschäftigung der Lehrkräfte wurde vom Verband lange Zeit angeregt und ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen.

2. Vollständige inhaltliche Neufassung der Ersatzschulfinanzierung/ Teilpauschalierung, vgl. § 105ff. SchulG NRW

Der Abschnitt Ersatzschulfinanzierung im neuen Schulgesetz stellt eine vollständige inhaltliche Neufassung der ersatzschulfinanzrechtlichen Regelungen unter Beibehaltung einiger bewährter Grundstrukturen dar. Die Ersatzschulfinanzierung wird bei Gewährleistung des finanziellen Status quo insbesondere zur Verwaltungsvereinfachung beim Staat zunächst als Teilpauschalierung im Gesetz fixiert. Das bisherige Defizitdeckungsprinzip der Ersatzschulfinanzierung wird daher auf eine Teilpauschalierung des Personalaufwands (Verwaltungspersonal) und eine Vollpauschalierung des Sachaufwands umgestellt. Interessierten Ersatzschulträgern wird gemäß § 115 Absatz 2 SchulG die Möglichkeit geboten, eine Gesamtpauschalierung unter Einbeziehung aller Lehrpersonalkosten zeitlich befristet zu erproben.

Diese Neufassung der Ersatzschulfinanzierung konnte durch eine äußerst positive und konstruktive Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen NRW mit den Verantwortlichen des MSJK, insbesondere mit Herrn Dr. Lieberich, gemeinsam erreicht werden. Aus diesem Grunde begrüßt der VDP abgesehen von wenigen, aber nicht unerheblichen Ausnahmen (vgl. spätere Anmerkungen), ausdrücklich diese Neufassung.

In naher Zukunft wird der VDP gemeinsam mit in der ARGE und dem Ministerium an einer Vollpauschalierung auch im Personalkostenbereich - als Wahlmöglichkeit für bestehende und auch in Neugründung befindliche freie Ersatzschulen - arbeiten. Eine solchen Vollpauschalierung stehen in erster Linie bei bestehenden Ersatzschulen die Inhalte abgeschlossener Arbeitsverträge der Lehrkräfte mit den Ersatzschulträgern, die aufgrund des Prinzips „pacta sunt servanda“ nicht ohne weiteres pauschaliert werden können, im Wege.

In diesem Zusammenhang plädiert der VDP auch für ein Gutachten zur Feststellung der tatsächlichen Schülervollkosten eines staatlichen Schülers in NRW für das Land bzw. die Kommunen. Die Ermittlung der echten Schülervollkosten an staatlichen Schulen, als Basis für die Ersatzschulfinanzierung, ist seit Jahren ein kontrovers diskutiertes Thema in Deutschland. In anderen Bundesländern wurden und werden derzeit neue Wege beschritten bzw. genaue Berechnungen durch Offenlegung aller Kostenpositionen an staatlichen Schulen angestellt, da festgestellt wurde, dass bundesweit durchschnittlich nur etwa 50-60 % der tatsächlichen Kosten von Ersatzschulen vom Staat refinanziert werden. Nach der Einführung von Pauschalen bei der Ersatzschulfinanzierung und der teilweisen Aufgabe des Defizitdeckungsprinzips muss man sich auch in NRW dieser Thematik annehmen.

3. Rückwirkende Refinanzierung von vorläufig genehmigten Ersatzschulen bei endgültiger Genehmigung in Höhe von 50 % der gesetzlichen Zuschüsse, vgl. § 105 Absatz 3

Die Änderung des § 1 Abs. 2 des bisherigen EFG, die eine Gewährung eines 50 %-igen Landeszuschusses an vorläufig erlaubte Ersatzschulen erst ab dem vierten Rechnungsjahr mit Aufnahme des Unterrichtsbetriebs vorsieht (Wartefrist), wird in Absatz 3 durch eine rückwirkende Refinanzierung der Landeszuschüsse in Höhe von 50 % im Falle der endgültigen Genehmigung abgemildert. Diese Regelung aus dem Ersatzschulfinanzierungsrecht in Hessen (§ 1 Abs. 2 ESchFG des Landes Hessen) ist an für sich positiv zu bewerten.

Sie bringt jedoch für die Gründungsinitiativen von Ersatzschulen de facto keinerlei Verbesserung, da die denkbaren Anwendungsfälle (derzeit existiert in NRW nur eine Ersatzschule mit vorläufiger Erlaubnis) zu vernachlässigen sind und die Regelung daher weitestgehend leerläuft.

Angesichts der strengeren Regelungen von Basel II bei der Kreditierung durch Banken, die eine nahezu volle Sicherheitenunterlage des Kredits verlangen, kann man hier mangels vorläufiger Genehmigung auch nicht mit dem Refinanzierungsargument aufwarten und so seine Chancen auf einen (günstigen) Kredit realisieren.

Für eine echte Verbesserung der Ersatzschulfinanzierung bei Neugründung und für eine Aufhebung der faktischen Gründungssperre durch zu hohe finanzielle Anfangsfinanzierung, muss das Rechtsinstitut der vorläufigen Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen auf mehrere Anwendungsfälle ausgedehnt werden.

4. Beibehalten des viergliedrigen Schulsystems – eine richtige Entscheidung des Gesetzgebers

Ausdrücklich vom VDP wird begrüßt, dass das bisher bestehende viergliedrige Schulsystem auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Gerade auf dem Erfahrungshintergrund von Nordrhein-Westfalen hat sich gezeigt, dass diese Vielfalt der Formen für eine ausreichende Differenzierung notwendig ist.

Dies zeigt sich insbesondere auch darin, dass im Bereich der Berufsschule und des Förder-Berufskollegs eine große Aufgliederung einzelner möglicher Formen entsteht, die den Realitäten des tatsächlichen Lebens sehr viel mehr gerecht werden, als frühere abstrakte Lösungsversuche.

D. UNSERE KRITIK AM NEUEN SCHULGESETZ NRW

1. Private Schulen sind Teil des öffentlichen Schulwesens und ergänzen das staatliche Schulwesen – Gleichwertigkeitsklausel wieder nicht im SchulG fixiert!

Auch Schulen in freier Trägerschaft nehmen öffentliche (nicht staatliche) Bildungsaufgaben wahr und nehmen am öffentlichen Bildungswesen teil. Dies hatte man auch schon in der damaligen DDR im Jahre 1990 erkannt, als das Ministerium für Bildung der DDR in den Thesen zur Bildungsreform exakt diesen Inhalt dort fixierte.

Trotz der unablässigen Anregungen des Verbandes Deutscher Privatschulen – auch in seiner letzten Stellungnahme an das MSJK am 19.12.2003 - und den klaren diesbezüglichen Aussagen der Kirchen, wird diese Forderung – die in vielen anderen Bundesländern bereits Eingang in die Schulgesetze gefunden hat – in NRW schon seit Jahrzehnten immer wieder nicht überhört. Diese Forderung der formalen Gleichstellung von staatlicher und freier Bildung in NRW stellt deshalb eine der zentralen Aspekte dieser Stellungnahme des VDP dar.

Seit den Anfängen des deutschen Bildungswesens und nach dem Willen auch des Verfassungsgebers der Bundesrepublik Deutschland werden Bildungsaufgaben auf allen Ebenen vom ersten Schultag bis zum letzten Weiterbildungstag sowohl in staatlicher wie in freier Trägerschaft wahrgenommen.

Die bereits aus der Weimarer Zeit stammende Regelung des Art. 7 Absatz 4 Grundgesetz, welche dem Staat quasi ein Schulmonopol zugestand, ist hinsichtlich der Differenzierung zwischen „öffentlichen“ und „privaten“ Schulen heute nicht mehr zeitgemäß. Zugleich wandelt sich der Begriff „öffentliche Schule“ in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Finanzhilfe (BVerwGE 23, 347; 27, 360).

Der VDP fordert deshalb in Nordrhein-Westfalen – wie bereits u.a. in den Schulgesetzen von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen geschehen - eine entsprechende und damit zeitgemäße Regelung zur Gleichstellung von staatlicher und privater Bildung. Ein Beispiel hierzu aus dem Schulgesetz des Landes Niedersachsen, welches als Vorlage für eine Regelung im SchulG dienen kann:

Vorschlag des VDP zur Aufnahme in das SchulG

Schulen in freier Trägerschaft ergänzen im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes das öffentliche Schulwesen und nehmen damit eine wichtige Aufgabe zur Herstellung der Vielfalt im Schulwesen wahr. Die Zusammenarbeit von staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ist zu fördern.

2. Weniger Aufsicht des Staates im Ersatzschulbereich nicht ausreichend gesetzlich normiert, vgl. auch § 86ff.

Es ist sehr zu begrüßen, dass das Land den Versuch unternimmt, die Aufsicht des Staates im Schulbereich auf das erforderliche Maß zu beschränken und künftig mehr eine beratende Funktion wahrnehmen möchte. Die Grenze für freie Träger wird hierbei die Verfassung nach Art. 7 Absatz 1 Grundgesetz setzen.

Andererseits hat der VDP in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die Aufsicht des Landes im Bildungsbereich die Freiräume für eigenes Handeln freier Träger immer wieder eng zu begrenzen versucht und deswegen die lange schon möglichen Handlungsspielräume nicht genutzt hat.

Damit diese positiven Absichten in Bezug auf die Beschränkung der Aufsicht des Staates über Privatschulen im SchulG festgeschrieben sind, schlagen wir vor, folgende Regelung – die in anderen Bundesländern üblich ist - im SchulG Nordrhein-Westfalens aufzunehmen:

Vorschlag des VDP zur Aufnahme in das SchulG

NEU: Schulgestaltung und Aufsicht

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern dieser Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die staatlichen Schulen.

(2) Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich auf die nach Art. 7 Grundgesetz zulässige Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz und die Aufsicht über Ergänzungsschulen nach § 116 Abs. 4.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schule unterrichten und Unterrichtsbesuche in den Schulen in freier Trägerschaft durchführen.

3. Freiheiten für Ersatzschulen im Sinne des Art. 7 Absatz 4 Grundgesetz nicht ausreichend im SchulG berücksichtigt

Wie die evangelische Kirche in Ihrer letzten Stellungnahme zum SchulG NRW richtig ausführt, braucht Bildung insbesondere Freiheit und führt zu Mitverantwortung.

Träger von privaten Bildungseinrichtungen sind zweifellos stets Initiatoren für Innovationen im Bereich Bildung gewesen. Träger von freien Schulen müssen jedoch hierfür vom Staat einen größtmöglichen Spielraum für Ihre Betätigung erfahren, um auch experimentell arbeiten zu können. In NRW wird jedoch leider häufig im Bereich des Genehmigungsverfahrens von Ersatzschulen – in verfassungswidriger Weise - eine „Blaupause“ der staatlichen Schule von den Bezirksregierungen verlangt. Hier bleibt dann selbstverständlich kaum Raum für Innovation.

Aus diesem Grunde wird eine Beschränkung der Aussicht des Staates – wie im Punkt 2 soeben dargelegt – helfen, mehr Innovation im Bereich Schule und Bildung für NRW zu erreichen, welche dann unmittelbar staatlichen Schulen zu gute kommen kann.

Insoweit möchten wir noch einmal auf die zuvor bereits genannte Aufnahme der folgenden Regelung hinweisen.

Vorschlag des VDP zur Aufnahme in das SchulG

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern dieser Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr - und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die staatlichen Schulen.

4. Netzerkennung ausbauen – Berührungspunkte zwischen staatlichen und freien Trägern abbauen durch gleichrangige Regelung, § 5

Die Verstärkung der Netzerkennung unter den staatlichen und privaten Schulen nach § 5 SchulG wird ausdrücklich begrüßt. Die Zusammenarbeit sollte jedoch unbedingt auf gleicher Augenhöhe stattfinden. Deshalb schlagen wir folgende Änderung des § 4 des SchulG vor:

Vorschlag des VDP zur Aufnahme in das SchulG

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

5. Kürzungen im Bereich der Ersatzschulfinanzierung um 1,5 %-Punkte im Jahr 2005 führt zu einer Doppelbelastung der Träger, vgl. § 6 a Haushaltsbegleitgesetz des Landes NRW für Doppelhaushalt 2004/ 2005

Die Gespräche zum Thema Novellierung der Ersatzschulfinanzierung zwischen MSJK und den Vertretern der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen (ARGE) wurde über zwei Jahre stets unter der Prämisse der Gewährleistung des finanziellen Status quo der Finanzierung von Ersatzschulen geführt.

Auch NRWs Ministerpräsident Peer Steinbrück hatte auf einem Parteitag in Bochum im Jahre 2003 noch im Zusammenhang mit dem anstehenden schwierigen Doppelhaushalt 2004/2005 geäußert:

„Die Bildung ist bei uns klar die Nr. 1!“ bzw. „Bei der Bildung in NRW wird im Doppelhaushalt 2004/2005 nicht gespart!“

Dies sollte leider letztlich nur für die staatliche Bildung gelten. Für Ersatzschulen wurde am Anfang 2004 unter Druck des Landesfinanzministeriums NRW eine Anhebung der Eigenleistung um 1,5 v.H. im Jahre 2005 im Haushaltsbegleitgesetz (§ 6a) zum Doppelhaushalt 2004/2005 gesetzlich beschossen. Dies bedeutet für Ersatzschulträger mit eigenen Schulgebäuden (Eigentümerschulen) eine Erhöhung der Eigenleistung von 6 % auf 7,5 %-Punkte, also eine Erhöhung um faktisch 25 %. Neben den Restriktionen bei der höheren Lehrerarbeitszeit – dies gilt unterschiedslos für alle staatlichen Schulen und Ersatzschulen – ist eine solche Erhöhung der Eigenleistung fast nur auf Kosten der Qualität von privater Schule denkbar. Letzteres geht zu Lasten der Eltern und Kinder, die ein innovatives und individuelles Angebot an Privatschulen wünschen. Die Nachfrage nach Privatschulen in NRW ist etwa 3-mal so hoch, wie das ermöglichte Angebot (nur 6,5 % in NRW für allgemein bildende Privatschulen; in den Niederlanden sind es 70 %, in Spanien 38 %). Bei unseren europäischen Nachbarn hat man erkannt, dass gute Bildung nur durch einen fairen Wettbewerb und Nebeneinander beider Systeme (staatliche Schule und private Schule) erreicht werden kann. Nur so kann man in NRW die schlechten PISA-Ergebnisse nachhaltig verbessern, denn die nächste PISA-Studie kommt bestimmt.

Die Kürzungen im Ersatzschulbereich im Jahre 2005 sind ein klarer Wortbruch der Regierung - nicht des MSJK - und ist angesichts der Kenntnis um die standortpolitische Wichtigkeit von Bildung nicht nachvollziehbar. Wegen erwarteten Ersparnissen i.H.v. 15 Mio. EUR im Haushalt wird die (private) Bildung in NRW auf eine harte Probe gestellt. Nach Ansicht des VDP steht der Nutzen dieser Konsolidierungsmaßnahmen angesichts eines Schuldenberges von 100 Mrd. EUR des Landes zum potentiellen Schaden in keinem vernünftigen Verhältnis.

Diese Kürzungen im Jahr 2005 nach dem Haushaltsbegleitgesetz sollte man sofort streichen und stattdessen lieber andere Subventionen in NRW abbauen, um die Bildung und Forschung finanziell zu fördern. Gleiches gilt übrigens auch für die Kürzungen im Bereich der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG NRW).

UNSERE ARGUMENTE FÜR EINE STREICHUNG DER KÜRZUNGEN

- Bildung ist und bleibt der wichtigste Standortfaktor für NRW und muss von jeglichen Kürzungen verschont bleiben – auch die private Bildung.
- Die Bildung an Privatschulen ist kein Luxusgut, sondern Teil der öffentlichen Bildung – Privatschulen sparen durch Ihre Eigenleistung von derzeit 6 - 18 % dem Staat in dieser Höhe Kosten. Vergleichbare staatliche Schulen fallen beim Staat (Land/ Kommunen) mit 100 % als Kostenfaktor an. Mehr Privatschulen und Privatschüler/innen bedeuten weniger Kosten für den hoch verschuldeten Staat!
- Eine einseitige Belastung der Ersatzschulen durch die Kürzungen im Jahr 2005 führt zu weniger Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Systemen und damit zu einer geringeren Qualität der Bildung (PISA lässt grüßen). Außerdem hält der VDP derartige Vorgehensweisen für verfassungswidrig. Aufgrund der allgemeinen Einsparungen im Schulwesen (Erhöhung der Lehrerwochenarbeitszeit, ...) werden die Ersatzschulen hier sogar aufgrund der Kürzungen gleich doppelt belastet.
- Ohne Ersatzschulen leidet die öffentliche Bildung an Innovationsmangel (Entwicklung neuer Bildungsangebote), fehlender Vielfalt und fehlende Minderheitenangebote. Auch das Modell „Selbständige Schule“ für staatliche Schulen wäre ohne eine Erprobung seitens privater Träger nie denkbar gewesen.

6. Faktische Gründungssperre für Ersatzschulen in NRW - Weiterhin zu viel Bürokratie und Gründungshemmnisse

Andere Bundesländer haben die Zeichen der Zeit und den Willen der Eltern erkannt. In Baden-Württemberg ist eine Gründungswelle von Ersatzschulen im Jahre 2003 zu verzeichnen. Die Nachfrage der Eltern kann auch in NRW schon seit langem nicht mehr

durch ein angemessenes Angebot an Privatschulen – ergänzend zum staatlichen Schulwesen – befriedigt werden. Die grundgesetzlich in Art. 6 GG garantierte Gewährleistung des Elternrechts auf freie Schulwahl wird in NRW nicht ausreichend beachtet.

ZAHLEN UND FAKTEN

- Im Bereich der genehmigungspflichtigen Ersatzschulen ist in NRW trotz der wachsenden Nachfrage der Eltern und Schüler nach Ersatzschulen faktisch eine Gründungssperre zu verzeichnen. In NRW gibt es derzeit **417 Ersatzschulen** mit fast 200.000 Schülern/innen (Amtliche Schuldaten NRW; Stand: 2003/2004). 2002/2003 waren es 415 Ersatzschulen in NRW, eine Ersatzschule weniger als im Jahre 2001/2002 waren es auch schon 416 Ersatzschulen (vgl. <http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schule/System/Statistik/index.html>).

In den letzten drei Jahren ist also gerade einmal eine Ersatzschule gegründet worden. Interessant wäre es zu wissen, wie viele Anträge auf Genehmigung einer Ersatzschule in den letzten 3 Jahren bei den Bezirksregierungen gestellt wurden und wie viele Anträge zurückgenommen bzw. abgelehnt wurden.

- Der VDP fordert auch im Bereich der Primarstufe (Grundschulen) in NRW eine höhere Zahl an nicht-konfessionellen Schulen. In NRW gibt es gerade einmal 0,1 % private Grundschulen. Es existieren gerade einmal 40 konfessionelle und nicht-konfessionelle Grundschulen bei einer Gesamtzahl von 3458 Grundschulen (Amtliche Schuldaten NRW; Stand: 2003/2004). Eine Neugründung ist aufgrund der engen unzeitgemäßen Auslegung des Art. 7 Absatz 5 Grundgesetzes in NRW – trotz großer Nachfrage der Eltern - fast unmöglich. In anderen Ländern werden auch viele Grundschulen im Einklang mit der Verfassung gegründet.
- Die Gründung einer Ersatzschule in NRW inkl. Vorlaufphase dauert 2-3 Jahre, auch wenn die Bezirksregierungen immer davon sprechen, dass bei vollständiger Einreichung der Unterlagen eine Genehmigung innerhalb von 4-6 Monaten erfolgen kann. Die Zahl der Neugründungen lässt hieran Zweifel aufkommen.

ARGUMENTE FÜR NACHFRAGEGERECHTE ANZAHL AN PRIVATSCHULEN

- Privatschulanteil in Deutschland mit 6,5 % im allg. bildenden Bereich extrem niedrig. Zum Vergleich: Die Niederlande hat einen Privatschulanteil von 70 %, Spanien von 38 %. Innovation wird hier groß geschrieben.
- Elternwille auf freie Schulwahl (Art. 6 GG) muss für das Angebot maßgeblich bleiben; Nachfrage nach Privatschulen wächst zunehmend (derzeit etwa 20 %). Dem Elternwille wird in NRW derzeit nicht genüge getan.
- Kosten des Landes/Kommunen: Privatschulen sind kostengünstiger als vergleichbare staatliche Schulen. Der Staat könnte jedes Jahr dreistellige Millionenbeträge einsparen, wenn er den Privatschulanteil nur etwas erhöhen würde. Zumindest um die Eigenleistung sind Ersatzschulen günstiger. Ergänzungsschulen kosten den Staat – von der staatlichen Aufsicht abgesehen - gar nichts. Der VDP schlägt deshalb die **Erstellung eines Masterplans der Politik zur Neugründung von Ersatzschulen und zur Übernahme staatlicher Schulen durch freie Träger** unter bestimmten, noch zu konkretisierenden Bedingungen vor, um den Privatschulanteil in NRW der Nachfrage der Eltern – auch nach Grundschulen - anzupassen.
- Innovation und Vielfalt im Bildungswesen geht maßgeblich von privaten Initiativen aus

7. Geltungsbereich des SchulG für Privatschulen zu unbestimmt – Enummerationsprinzip als Alternative, vgl. § 6 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 100 Absatz 2

Im SchulG NRW heißt es in § 100 Absatz 2 Satz 1:

Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert. [...]

Diese Formulierung ist zu unbestimmt und damit ausfüllungsbedürftig. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollten alle auf Schulen in freier Trägerschaft anwendbaren Vorschriften – wie in vielen anderen Landesschulgesetzen auch üblich – ausdrücklich nach Paragraphen einzeln aufgezählt werden (sog. Enummerationsprinzip).

8. Echte Ganztagschule in NRW, Ausbau des Programms auf Sek I-Bereich und Einbeziehung der Privatschulen in das Bundesprogramm, § 9

Zu begrüßen ist es, dass durch § 9 ausdrücklich die Ganztagschule als normale Schule vorgesehen wird. Die Ausgestaltung von Schulen als Ganztagschulen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich die Gesellschaft nicht mehr länger entziehen darf.

Wir betrachten deshalb die Offenen Ganztagsgrundschule lediglich als eine Art Übergangsmodell. Diese Erfindung in NRW darf keine Dauerlösung sein. Die zukunftsfähigen Lösungen einer echten Ganztagschule werden zu Formen einer ausreichend fachlich qualifiziertes Personal (Lehrer) und sächlich ausgestalteten Schule führen, die erst dann Ganztagschule genannt werden kann. Sie muss pädagogisch zureichend ausgestattet werden und ein Angebot für den Primar- und Sek I – Bereich bis zur 8. Klasse vorhalten.

Das Bundesprogramm für Ganztagschulen in Höhe von insgesamt 4 Mrd. EUR bis 2007 geht bisher leider fast vollständig an den Privatschulen in NRW vorbei.

Dies liegt insbesondere an folgenden Gründen:

- NRW ist mit das einzige Land in Deutschland, welches das Ganztagsschulprogramm auf den Bereich der Grundschule (Primarbereich) begrenzt hat
- Ein Ausbau - wie in Rheinland-Pfalz für den Bereich der Sekundarstufe I (bis Klasse 8) ist in NRW derzeit nicht angedacht
- In NRW gibt es nur etwa 0,1 Prozent Grundschulen in freier Trägerschaft (private Grundschulen)
- Die Gründung von privaten Grundschulen in NRW ist derzeit trotz immenser Nachfrage der Eltern kaum möglich

Eine Verbesserung der Situation bis 2007 (Ende dieses Programms) für private Grundschulen ist in NRW bisher leider aus den vorgenannten Gründen noch nicht in Sicht, obwohl Eltern zu 1/5 allgemein bildende Schulen nachfragen (siehe Ausführungen an anderer Stelle).

LÖSUNGSVORSCHLAG

- Einführung einer echten Ganztagschule in NRW statt einer Vormittagsschule mit Nachmittagsbetreuung und
- zeitnahe Ausweitung des Ganztagsschulprogramms in NRW auf den Sek I – Bereich (bis 8. Klasse) – nicht nur damit auch mehr Privatschulen anteilig in den Genuss der Fördermittel kommen

und / oder

- Teilhabe der Privatschulen am Bundesprogramm in Form eines fixen angemessenen Budgets für Privatschulen, welches diese für private Primar- und Sek I – Bereiche abfragen könnten. Diese Budgetbildung zugunsten von Privatschulen ist in anderen Bundesländern bereits Realität.

Ein völlig anderer Aspekt im Rahmen des offenen Ganztagschulprogramms stellt die geplante Überführung der Horte in NRW in das Ganztagschulprogramm dar. Mit Unverständnis muss der VDP auf die Absicht der Landesregierung reagieren, trotz massiver Proteste aus der Bevölkerung die Kinderhorte in NRW allein aus Kostengründen in das Projekt der Offenen Ganztagschule überführen zu wollen.

9. Bisher keine Verbesserung der Situation der Nichtschülerprüfungen an nordrhein-westfälischen Ergänzungsschulen, vgl. § 51

Schüler staatlich anerkannter Ergänzungsschulen im allgemein bildenden Bereich müssen zur Erlangung staatlich anerkannter Abschlüsse (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur) sog. Nichtschülerprüfungen (Externenprüfungen, Schulfremdenprüfungen) ablegen. Diese Prüfungen werden von Kommissionen abgenommen, die von den Bezirksregierungen einberufen werden.

Im Rahmen der Einführung von zentralen Abschlussprüfungen und der Neuordnung und Neubestimmung der Schulaufsicht, empfiehlt sich auch die Einrichtung von staatlichen Prüfungskommissionen an Ergänzungsschulen. Grundlage hierfür ist der schon seit dem 26.04.1996 bestehende Beschluss der Kultusministerkonferenz. Dieser Beschluss sieht folgende Möglichkeit vor:

- Anmeldung der Prüflinge durch die Schule
- Benennung geeigneter Lehrkräfte von Ergänzungsschulen als Mitglieder der Prüfungskommissionen
- Einbeziehung der Schulen bei der Aufgabenstellung analog der Verfahren an staatlichen Schulen bzw. Ersatzschulen
- Prüfung in den Räumen der Ergänzungsschule

Bei der nächsten Aktualisierung der Prüfungsordnungen fordert der VDP die Anerkennung von Vorleistungen, die Schüler an einer staatlichen Schule oder einer Ersatzschule erbracht haben. Hierzu zählt das Latinum oder eine erfolgreich abgeschlossene Fremdsprache. Das Schulgesetz NRW sollte bereits eine Verbesserung der Situation der Nichtschülerprüfungen an Ergänzungsschulen vorsehen.

10. Hoher unnötiger bürokratischer Aufwand für Schülerfahrtkostenerstattung immer noch im Gesetz verankert, vgl. § 97

Einmal mehr bietet der Entwurf Gelegenheit sich kritisch mit den geltenden Regeln zu den Schülerfahrtkosten in NRW zu beschäftigen. Wiederholt haben sich die Kirchen und der VDP dafür ausgesprochen, die komplizierten, administrativ aufwendigen und mit den dabei produzierten Kosten kaum noch praktikablen Regelungen aufzugeben.

Die Regelungen zu den Schülerfahrtkosten sind eine Umwegfinanzierung für den Öffentlichen Personennahverkehr. Es wäre sinnvoll endlich landesweit das Schülerticket zu bezahlbaren Bedingungen einzuführen. Damit könnten die unsinnig hohen Verwaltungskosten eingespart und das ersparte Geld für sinnvolle Aufwendungen der Bildung von Kindern eingesetzt werden. Ohnehin müssen die Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs mit erheblichem Finanzaufwand über den Landeshaushalt subventioniert werden. Die freien Träger müssen in die Verwaltung dieser zu 100% durch das Land zu erstattenden Kosten unsinnig viel Geld

investieren. Die Regeln sind nach Meinung aller seit langem überhaupt nicht mehr sinnvoll.

11. Zuschüsse Dritter zur Finanzierung der Eigenleistung von Ersatzschulen i.S.d. § 6 Absatz 3 EFG muss wieder gesetzlich im SchulG verankert sein

Bisher war es möglich, dass Dritte Zuschüsse zur Aufbringung des Eigenanteils des Trägers leisten konnten, § 6 Abs. 3 EFG sah das ausdrücklich vor. § 115 Absatz 1 Nr. 3 SchulG will Leistungen Dritter durch eine konkretisierende Verordnung nach einer bestimmten Art und Umfang anrechenbar machen.

In den Bestimmungen des Entwurfs fehlt eine dem § 6 Absatz 3 EFG vergleichbare Regelung. Wir sind der Meinung, dass dies auch weiterhin ohne Anrechnung wie in § 115 Absatz 1 Nr. 3 vorgeschlagen möglich sein und eine gesetzliche Verankerung haben muss.

12. Wieder keine direkte Finanzierung größerer Baukosten für Ersatzschulen – NRW bleibt bundesweites Schusslicht bei der Baukostenfinanzierung, § 110

Hier müssen wir leider erneut auf unsere Stellungnahme zum SchulG vom Dezember 2003 verweisen. Darin hieß es:

Zu den Sachkosten gehören auch die Darlehenszinsen für bauliche Instandsetzung sowie Umbau-, Erweiterungs- und Neubauten, § 110. Der Staat beteiligt sich nach § 110 Abs. 7 in NRW leider überhaupt nicht an den Tilgungsraten des Baukredits; der Schulträger kann lediglich über 10 Jahre bis zu 50 % die Zinsen für ein Darlehen (über 20.000 Euro) als Ausgabe veranschlagen, wenn sie als notwendig anerkannt werden. Der Ersatzschulträger ist damit faktisch gezwungen einen Kredit für Bauleistungen aufzunehmen, um überhaupt bezuschusst zu werden. Bei einer Eigenfinanzierung der Baumaßnahmen durch den Ersatzschulträger erhält dieser hierfür keinen Zuschuss vom Staat. Letztere Regelung ist unseres Erachtens verfassungswidrig. (vgl. BVerfGE aus dem Jahre 1994; Az: BvR 1369/90). Leider wurde diese trotz Vorbehalten der ARGE in dem neuen Schulgesetzentwurf in § 110 übernommen. Im Bereich der Refinanzierung von Baumaßnahmen ist NRW damit quasi Schlusslicht im bundesweiten Vergleich; 0 % der zumeist erheblichen Baukosten werden refinanziert. Zum Vergleich: In Rheinland-Pfalz erhält der Ersatzschulträger 50-80 % der Baukosten vom Staat refinanziert; in Baden-Württemberg sind es zumindest 37%; auch in Bayern werden Baumaßnahmen erheblich bezuschusst. Im Bundesdurchschnitt werden 47 % der Baukosten vom Land getragen.

13. Strengere gesetzliche Vorgaben und Einschränkungen für ausländische und internationale Schulen, § 34 Absatz 5 i.V.m. 118 Absatz 3

Die privaten Internationalen Schulen sind in NRW sehr erfolgreich und von vielen Eltern begehrt.

Jetzt soll die Erfüllung der Schulpflicht und die Neugründung durch strengere Gesetze (§ 34 V, § 118 III Entwurf SchulG NRW) begrenzt werden. Hiermit muss in NRW vor dem Hintergrund der Niederlassungsfreiheit von Schulträgern und der Forderung nach mehr Mobilität innerhalb der EU endlich Schluss sein. Man muss sich diesem Wettbewerb und der Nachfrage als Staat stellen, um mehr Qualität von Bildung in NRW zu erreichen. Negativbeispiele – wie z.B. die König-Fahrd-Akademie in Bonn – müssen als Einzelfall mit den zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln und nicht durch Gesetze für die Allgemeinheit aufgearbeitet werden.

14. Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung: Steuerberater statt oder zumindest anstelle des Wirtschaftsprüfers, vgl. § 113 Absatz 3

Aus Kostengesichtspunkten sollte in § 113 Absatz 3 in jedem Fall neben dem eines Wirtschaftsprüfers auch der Jahresabschluss eines Steuerberaters zugelassen sein.

Schon jetzt ist der Steuerberater weit günstiger als ein Wirtschaftsprüfer. Schon in den nächsten Jahren sollen die Kosten für einen Wirtschaftsprüfer überproportional zu denen eines Steuerberaters ansteigen. Hier sollten die Träger eine echte Wahlmöglichkeit vom Gesetz zugesprochen bekommen. Eine Kostenentlastung beim Staat durch den Wegfall von Bürokratie, darf im Gegenzug nicht zu einer überproportionalen Kostenerhöhung durch eine solche Vorgabe bei den Trägern führen, die nicht - wie die Kirchen - über eine bestehende Rechnungsprüfstelle per Testat, verfügen.

15. Einführung von Genehmigungsgebühren bei Ersatzschulgründung – eine weitere Hürde des Staates

Ein besonderes Ärgernis bilden die seit kurzem geforderten Genehmigungsgebühren für den Bereich der freien Schulen. Der VDP hält diesen Vorgang für nicht hinnehmbar. Freie Träger subventionieren das öffentliche Schulwesen des Landes und tragen erheblich zur Kostenverminderung bei.

Mit der Einföhlung von Gebühren für einzelne Handlungen der Verwaltung des Lande wird das System künstlich verteuert und zusätzlicher Verwaltungsaufwand eingeführt für die Verwaltung der Gebühren! Öffentliche Schulträger werden ebenfalls vermehrt Seiteneinsteiger im Schuldienst beschäftigen müssen – der dadurch verursachte höhere Verwaltungsaufwand wird den öffentlichen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Vielen Dank für die Zeit, die Sie sich genommen haben, um im Sinne der Bildung diese Schulgesetzesnovelle zu einem optimalen Ergebnis zu führen.

KERPEN, 5. Juli 2004

gez.

Petra Witt
Vorstandsvorsitzende

Roman Friemel
Landesgeschäftsführer

Bundesverband Deutscher Privatschulen (VDP)
Landesverband Nordrhein-Westfalen

und

VDP Privatschulverband NRW e.V.

c/o Präha Bildungszentrum gGmbH
Rathausstr. 20-22
50169 Kerpen-Horrem

Weitere Informationen über den VDP erhalten Sie unter www.privatschulverband-nrw.de